

Antworten der Landesregierung zu Fragen zur steuerlichen Behandlung von Beihilfen und Zuschüssen im Zusammenhang mit der Corona – Krise

Frage 1: Ertragsteuerliche Behandlung der Beihilfen und Zuschüsse:

Die als Soforthilfe gewährten nicht rückzahlbaren Liquiditätszuschüsse sollen den Betroffenen helfen, Miet- und Pachtkosten sowie sonstige Betriebskosten wie z.B. Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten zu begleichen. Ertragssteuerrechtlich stellen sie steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Ich darf in diesem Zusammenhang u. a. auf das Eckpunktepapier der Bundesregierung („Eckpunkte zur Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“, Drucksache 19/18105 vom 23.03.2020) verweisen, wonach die finanziellen Soforthilfen bzw. Zuschüsse gewinnwirksam bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen und damit steuerpflichtig sind. Damit korrespondierend bleiben die mit diesen Mitteln beglichenen Betriebsausgaben dann selbstverständlich aber steuerlich auch abzugsfähig.

Frage 2: Umsatzsteuerliche Behandlung der Beihilfen und Zuschüsse:

Bei den durch das Land als „Corona-Soforthilfe“ gezahlten nicht rückzahlbaren Liquiditätszuschüssen handelt sich umsatzsteuerlich um einen echten nichtsteuerbaren Zuschuss. Hintergrund ist, dass gewährten Liquiditätshilfen keine Verbindung zu bestimmten Umsätzen haben und somit kein Leistungsaustausch vorliegt. Diese Hilfen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Frage 3: Kontrollmitteilungen durch die NBank:

Es besteht kein institutionalisierter laufender Austausch zwischen der NBank und den Finanzbehörden über die Auszahlung von Zuschüssen aus den Bundes- und Landesprogrammen zur Corona-Soforthilfe an die betroffenen Unternehmen. Insbesondere ist die Mitteilungsverordnung hier in der Regel nicht einschlägig, solange die Zahlungen auf die Geschäftskonten der Unternehmen erfolgen. Dadurch werden die Zahlungen im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen erfasst und steuerrechtlich gewürdigt, was eine zusätzliche Mitteilungspflicht entbehrlich macht.

Seitens der NBank ist derzeit auch nicht vorgesehen, selbstständig alle Bezieher der Soforthilfe an die Finanzämter zu melden. Auf Nachfrage der Finanzbehörden wäre die NBank allerdings zu entsprechenden Auskünften verpflichtet. Hierbei wäre neben einem Auskunftersuchen im Einzelfall insbesondere die Möglichkeit eines Sammelauskunftersuchens nach § 93 Abs. 1a AO zu nennen, wenn sich zeigen sollte, dass die steuerrechtliche Würdigung in einer Vielzahl von Fällen unzutreffend erfolgt ist.“